

**Satzung der Katholischen
Arbeitnehmer-Bewegung**

Diözesanverband Passau e. V.



Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung Diözesanverband Passau e. V.

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Passau ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung (Berufsverband). Sie ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung der Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.. Sie umfasst das Gebiet der Diözese Passau und nimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der KAB in diesem Gebiet nach dieser Satzung und im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. wahr. Diese Satzung ist für die Untergliederungen der KAB im Gebiet der Diözese Passau verbindlich.

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung Diözesanverband Passau e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung – Diözesanverband Passau e.V.“. Der Verband hat das Recht, seinen Namen im Rechtsverkehr in nachfolgender Kurzbezeichnung zu führen: „KAB-Diözesanverband Passau e.V.“. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Passau unter der Nummer 200134 eingetragen. Er ist die rechtlich selbständige Untergliederung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Diözesanverband ist eine selbstständige Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
2. Ziele des KAB Diözesanverbandes Passau sind, in Übereinstimmung mit der Satzung der KAB Deutschlands, insbesondere:
 - a) im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
 - b) durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
 - c) die Arbeitnehmerschaft zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
 - d) die Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene aus Sicht der Arbeitnehmerschaft nach den Grundsätzen der katholischen Sozialverkündigung in einem stetigen Entwicklungsprozess unabhängig und überparteilich mitzugestalten;
 - e) die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - f) auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken;
 - g) den Mitgliedern mit überwiegend Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Fragen des Lohn- und Einkommensteuerrechts Rat, Hilfe und Vertretung zu geben.
 - h) den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung des KAB-Bundesverbands.

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung Diözesanverband Passau e. V.

§ 3 Mitglieder

Die bei der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V. erfassten Mitglieder aus der Diözese Passau sind gem. § 1 zugleich Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes Passau e. V..

Mitglieder können werden:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB Deutschlands bekennen.
2. Personen, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.
3. Andere katholische Arbeitnehmerorganisationen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.
4. Juristische Personen.

§ 4 CAJ

Die Christliche Arbeiterinnen- und Arbeiterjugend (CAJ) ist die selbstständige Jugendorganisation der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. Der CAJ-Diözesanverband Passau ist korporatives Mitglied des KAB-Diözesanverbandes Passau e.V.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 3 Ziff. 1 und 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Ortsvorstand. Die Diözesanleitung hat ein Vetorecht. Die Aufnahme eines Mitglieds nach § 3 Abs. 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Diözesanausschuss.
2. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Stimmrecht

1. Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 üben ihr Stimmrecht direkt in den jeweiligen Ortsverbänden und durch stufenweise Delegation im jeweiligen Kreisverband, im Diözesanverband und in der KAB Deutschlands aus.
2. Für die Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 3 und 4 wird das Stimmrecht bei Aufnahme vertraglich festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei Mitgliedern nach § 3 Ziff. 3 und Abs. 4 durch Beendigung oder durch Auflösung des Vertragsverhältnisses.
2. Der freiwillige Austritt von Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 kann schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ortsverbandes, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

Der freiwillige Austritt von Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 3 und 4 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.

Für das ausscheidende Mitglied bleiben sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem KAB-Diözesanverband Passau bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung auf Antrag einer Gliederung des KAB-Diözesanverbandes durch die Diözesanleitung ausgeschlossen werden.
4. Gegen einen Ausschluss kann bei der Schiedsstelle der KAB-Deutschlands e. V. innerhalb von drei Monaten Einspruch erhoben werden. Sie entscheidet verbindlich.

§ 8 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages regelt das Finanzstatut des KAB Diözesanverbandes Passau unter Berücksichtigung des Finanzstatuts der KAB Deutschlands e. V..

§ 9 Gliederung

Der KAB-Diözesanverband gliedert sich in

1. Ortsverbände
2. Kreisverbände

Diese Untergliederungen haben das Recht, sich entweder als unselbständige Untergliederungen des KAB-Diözesanverbandes oder als selbständige juristische Personen zu konstituieren. Selbständige Satzungen dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Für unselbständige Untergliederungen gilt diese Satzung entsprechend.

Ortsverbände

§ 10 Geltungsbereich und Organe

1. Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Pfarrei/einem Pfarrverband wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände nimmt die Diözesanleitung im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes vor.
2. Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Ortsverbandsleitung
 - c) der Ortsvorstand

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbandes. Sie findet jährlich einmal statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 und 2 oder die Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe beim Ortsverband schriftlich beantragt. Bei Handlungsunfähigkeit des Ortsvorstandes kann eine beauftragte Person des Diözesanvorstandes eine Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Ortsverbandsleitung
 - b) die Wahl der Ortsverbandsleitung
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Wahl der Delegierten zum Kreisverbandstag und zum Diözesantag
 - e) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
 - f) die Benennung von Ausschüssen
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können der Ortsvorstand, die Ortsverbandsleitung, jedes Mitglied und die Ortsverbandsleitung der CAJ stellen.

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung
Diözesanverband Passau e. V.

§ 12 Ortsverbandsleitung

1. Die Ortsverbandsleitung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) der Vorsitzenden
 - c) deren Stellvertreter
 - d) dem Präses¹ bzw. dem/der theologischen Referenten/Referentin
 - e) dem/der Kassensführer/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die Ortsverbandsleitung der CAJ
 - h) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Ortsverbandsleitung gewählt werden
2. Die Mitglieder der Ortsverbandsleitung mit Ausnahme des Präses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 gewählt werden.
3. Der Präses wird von der Ortsverbandsleitung im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Diözesanbischof ernannt.
4. Der Ortsverbandsleitung obliegt die Leitung des Ortsverbandes und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher durch den Ortsvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Ortsvorstand beantragt.

§ 13 Ortsvorstand

Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Präses bzw. dem/der theologischen Referenten/Referentin. Der Ortsvorstand ist bevollmächtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.

§ 14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Ortsverbandes ist nur mit Zustimmung der Diözesanleitung möglich.
2. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung, zu der der Diözesanvorstand einzuladen ist, und bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Diözesanverband.

¹ Für den KAB-Ortsverband ist in der Regel der zuständige Pfarrer der Seelsorger dieser Gruppierung. Die Aufgabe kann im Einvernehmen zwischen Pfarrer und dem/der KAB-Ortsvorsitzenden einem anderen Priester oder Diakon übertragen werden. Wird ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter (Gemeindereferent/in oder Pastoralreferent/in) mit dieser Aufgabe betraut, so ist er gemäß Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz III.3, Protokoll vom 9./10.11.2005, der *theologische Referent*.

Kreisverbände

§ 15 Geltungsbereich und Organe

1. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Ortsverbänden eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Abgrenzung im Einzelnen nimmt die Diözesanleitung im Benehmen mit den betroffenen Ortsverbänden vor.
2. Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) der Kreisverbandstag
 - b) der Kreisverbandsausschuss
 - c) die Kreisverbandsleitung
 - d) der Kreisvorstand

§ 16 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisverbandsausschuss und den Delegierten der Ortsverbände. Die Ortsverbände haben das Recht bis 100 Mitglieder zwei Delegierte und je weitere angefangene 100 Mitglieder eine(n) weitere(n) Delegierte(n) zu entsenden, wobei das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden soll. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kreisverbandstag vorausgeht.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Kreisverbandsleitung
 - b) die Wahl der Kreisverbandsleitung
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
3. Der Kreisverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand. Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanleitung dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
4. Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes sowie die entsprechende Ebene der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher beim Kreisvorstand vorliegen. Eine Woche vor dem Kreisverbandstag werden sie an die Ortsverbände versandt.

§ 17 Kreisverbandsausschuss

1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus der Kreisverbandsleitung und den Ortsvorständen. Eine Vertretung der Mitglieder der Ortsvorstände ist durch ein weiteres Mitglied der Ortsverbandsleitung möglich.
2. In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr.
3. Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Kreisvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder die Diözesanleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
4. Anträge zum Kreisverbandsausschuss können die Organe der Ortsverbände und des Kreisverbandes sowie die entsprechende Ebene der CAJ stellen. Sie müssen eine Woche vorher beim Kreisvorstand vorliegen.

§ 18 Kreisverbandsleitung

1. Die Kreisverbandsleitung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) der Vorsitzenden
 - c) dem Präses² bzw. dem/der theologischen Referenten/Referentin
 - d) deren Stellvertreter/innen
 - e) dem/der Kassenführer/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die entsprechende Ebene der CAJ
 - h) dem/der zuständigen Diözesansekretär/in der KAB
 - i) für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Kreisverbandsleitung berufen werden
2. Die Kreisverbandsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präses wird im Einvernehmen mit dem Diözesanpräses vorgeschlagen und vom Diözesanbischof ernannt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Sitzung des Kreisverbandsausschusses eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
3. Der Kreisverbandsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
4. Sitzungen sollen in der Regel alle drei Monate, jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vorher durch den Kreisvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Kreisvorstand beantragt.

² Für die Aufgabe des Präses in einem KAB-Kreisverband kann ein Priester oder Diakon vom zuständigen Gremium vorgeschlagen werden. Die Aufgabe kann auch einem hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter (Gemeindereferent/in oder Pastoralreferent/in) als theologischem Referenten übertragen werden.

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung Diözesanverband Passau e. V.

§ 19 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Präses bzw. dem/der theologischen Referenten/Referentin. Der Kreisvorstand ist bevollmächtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.

Diözesanverband

§ 20 Geltungsbereich und Organe

1. Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Passau.
2. Organe des Diözesanverbandes sind:
 - a) der Diözesantag
 - b) der Diözesanausschuss
 - c) die Diözesanleitung
 - d) der Diözesanvorstand
3. Zur Wahrung der gemeinsamen Aufgaben in Bayern ist es möglich, dass sich die bei der KAB Deutschlands e. V. erfassten Mitglieder aus der Diözese Passau als Diözesanverband mit anderen bayerischen Diözesanverbänden zusammenschließen. Näheres regelt eine entsprechende Vereinbarung.

§ 21 Diözesantag

1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er besteht aus dem Diözesanausschuss und den Delegierten. Die Ortsverbände haben das Recht bis 100 Mitglieder zwei Delegierte und je weitere angefangene 100 Mitglieder eine(n) weitere(n) Delegierte(n) zu entsenden, wobei das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern entsprechend ihrer Mitgliederstärke berücksichtigt werden soll. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Diözesantag vorausgeht. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesantag schriftlich beim Diözesanvorstand gemeldet werden.
2. Die Aufgaben des Diözesantages sind:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichts sowie die Entlastung der Diözesanleitung
 - b) die Wahl der Diözesanleitung
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Wahl von Delegierten zum Bundesverbandstag gemäß der Wahlordnung des Diözesanverbandes
 - e) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses
 - f) die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen
 - g) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
 - h) die Beschlussfassung über das Finanzstatut des KAB-Diözesanverbandes Passau e.V. gem. Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V. Ziff. I 2 c Satz 2
 - i) die Beschlussfassung über die Wahlordnung des Diözesanverbandes
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
3. Der Diözesantag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Monate vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Diözesanvorstand. Ein außerordentlicher Diözesantag ist

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung Diözesanverband Passau e. V.

innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

4. Anträge zum Diözesantag können die Organe der Ortsverbände, der Kreisverbände, die Organe des Diözesanverbandes, die Sach- und Zielgruppenausschüsse, sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen sechs Wochen vorher beim Diözesanvorstand vorliegen. Drei Wochen vor dem Diözesantag werden sie an seine Mitglieder versandt.

§ 22 Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus der Diözesanleitung und den Kreisvorständen. Eine Vertretung der Mitglieder der Kreisvorstände durch weitere Mitglieder der Kreisverbandsleitung ist möglich.
2. In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Finanzstatuts und über die Auflösung des Diözesanverbandes.
3. Der Diözesanausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet mindestens einmal auf Einladung des Diözesanvorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich wenigstens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder die Diözesanleitung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Anträge zum Diözesanausschuss können die Organe der Ortsverbände und der Kreisverbände, die Organe des Diözesanverbandes, die Sach- und Zielgruppenausschüsse, sowie die Diözesanleitung der CAJ stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen drei Wochen vorher beim Diözesanvorstand vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Mitglieder des Diözesanausschusses versandt.

§ 23 Diözesanleitung

1. Die Diözesanleitung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) der Vorsitzenden
 - c) dem Diözesanpräses³
 - d) deren Stellvertreter/innen
 - e) dem/der Kassensführer/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
 - g) dem/der Vertreter/in der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die Diözesanleitung der CAJ
 - h) den Diözesansekretären/innen der KAB
 - i) einem/r Vertreter/in der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) Diözesanverband Passau e.V.
 - j) dem/der Vertreter/in der Betriebsseelsorge. Die Entsendung erfolgt durch den Leiter der Betriebsseelsorge
 - k) bis zu 6 Beiräten/Beirätinnen. Auf Parität ist zu achten.
Die Anzahl der Stellvertreter/innen bestimmt die Diözesanleitung.
2. Der Diözesanpräses wird vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.
3. Die Diözesanleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, das nicht zum Diözesanvorstand gehört, besitzt die Diözesanleitung das Recht der Zuwahl für die verbleibende Dauer der Wahlperiode. Der/die Zugewählte bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Diözesanausschusssitzung. Scheidet ein Diözesanvorstandsmitglied aus, erfolgt innerhalb von zwölf Monaten durch den Diözesanausschusses eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
4. Der Diözesanleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
5. Die Diözesanleitung beruft Sach- und Zielgruppenausschüsse.
6. Sitzungen sollen mindestens jährlich zweimal stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens zwei Wochen vorher durch den Diözesanvorstand. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt.

³ Für den Dienst des Diözesanpräses bemüht sich die Diözesanvorstandschafft darum, im Benehmen mit dem Diözesanbischof, einen dafür geeigneten Priester zu finden und eine angemessene Freistellung für diese Aufgabe zu erwirken.

§ 24 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden und dem Diözesanpräses. Er vertritt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Er zeichnet verantwortlich für den Diözesanverband und ist der gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder notwendig.
2. Der Diözesanvorstand ist mit der Leitung des Diözesanverbandes beauftragt. Er führt die Verwaltung und Geschäfte nach den Satzungsbestimmungen und den Beschlüssen der Organe des Diözesanverbandes. In den Diözesanorganen führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Vorsitz. Sie können sich dabei vertreten lassen.

§ 25 Wahlen

1. Alle Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur eine Person zur Kandidatur zur Verfügung steht und sich kein Widerstand erhebt, kann eine offene Abstimmung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
2. Näheres regelt die Wahlordnung

§ 26 Beschlussfähigkeit

1. Organe sind jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Diözesantages.
3. Jedes Mitglied eines Organs hat nur eine Stimme.

§ 27 Niederschrift

Über alle Organsitzungen werden Niederschriften gefertigt, die jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 28 Schiedsverfahren

Näheres hierzu regelt die Bundessatzung.

§ 29 Auflösung des Diözesanverbandes

Über die Auflösung des Diözesanverbandes der KAB entscheidet ein Diözesantag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Monaten ein weiterer Diözesantag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier fünftel Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Diözesanverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Bischöflichen Stuhl von Passau zum Zwecke der Arbeitnehmerbildung zu.

Satzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung
Diözesanverband Passau e. V.

§ 30 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung (Satzungsänderung) wurde beim Diözesanrat in Passau am 05. Juli 2014 beschlossen. Sie tritt nach Rekognoszierung (Anerkennung) durch den Diözesanbischof mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung beim außerordentlichen Diözesanrat am 20.03.2009:

§ 2 Ziele und Aufgaben, Absatz 1 wurde Satz 2 ersatzlos gestrichen. (Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung)

Satzungsänderung bei Diözesanrat am 05.07.2014:

In die Präambel wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in der jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Passau veröffentlichten Fassung Anwendung.

Wahlordnung

I Grundsatz

Die Wahlen regelt § 25 der Satzung. Alle satzungsgemäßen Wahlen sind nach dieser Wahlordnung durchzuführen. Männer und Frauen *sollen* entsprechend dem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl berücksichtigt werden.

II Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahlen wird ein **W a h l a u s s c h u s s** gebildet, der aus dem/der Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen besteht.

III Wahlhandlung

Gewählt wird in getrennten Wahlgängen.

Wahlberechtigt sind in den Ortsverbänden die Mitglieder der KAB bzw. beim Kreisverbandstag und Diözesantag die Delegierten.

Jeder/jede Wahlberechtigte hat jeweils nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Der/die Wahlausschussvorsitzende leitet die Abwicklung der Wahlen. Er/Sie eröffnet und führt die KandidatInnenliste und nimmt entsprechende Vorschläge entgegen. Nach Schließung der KandidatInnenliste befragt der/die Wahlausschussvorsitzende die KandidatInnen, ob diese bereit sind zu kandidieren. Für KandidatInnen, die nicht anwesend sind, muss das schriftliche Einverständnis vorliegen, dass sie und für welches Amt sie kandidieren, und dass sie – im Falle der Wahl – bereit sind, das Amt zu übernehmen. Lehnen alle KandidatInnen die Kandidatur ab, muss die KandidatInnenliste neu eröffnet werden.

Den KandidatInnen ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Befragung der KandidatInnen zu geben. Wird von einem/einer Wahlberechtigten ein Antrag auf Personaldebatte gestellt, dann muss der betreffende Kandidat/die betreffende Kandidatin für die Dauer der Personaldebatte den Sitzungsraum verlassen. Es kann darauf Antrag auf Neueröffnung der KandidatInnenliste gestellt werden.

Der/die Wahlausschussvorsitzende fragt nach Abschluss der entsprechenden Wahlhandlung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, ob der/die Gewählte das Amt annimmt.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Wahlausschussvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet sein muss.

Diese Wahlordnung wurde auf dem Diözesantag am 01. Juli 2006 in Regen beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Zur Änderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesantages.

Finanzstatut

§ 1 Beitragserhebung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KAB Diözesanverband Passau e. V. einen eigenen Mitgliedsbeitrag gemäß dem Finanzstatut der KAB Deutschlands e.V..

§ 2 Höhe des Beitrages

Der Mindestbeitrag der von den Mitgliedern in den Gliederungen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands e. V. erhoben wird beträgt insgesamt:

Normalbeitrag (Einzelmitglied)	36,00 Euro jährlich / 3,00 Euro mtl.
Ermäßigter Beitrag 1 (für beide Ehegatten)	48,00 Euro jährlich / 4,00 Euro mtl.
Ermäßigter Beitrag 2 (für Witwen vor 1990 und neuer Sozialbeitrag)	15,00 Euro jährlich / 1,25 Euro mtl.

§ 3 Beitragsanteile der Gliederungen der KAB-Deutschlands e. V.

1. Der Gesamtbeitrag gliedert sich wie folgt:

	Normalbeitrag Euro	Ermäßigter Beitrag Ehegatten Euro	Sozialbeitrag EP Euro	Sozialbeitrag EG Euro
<i>KAB Deutschland</i>	1,90	1,25/ 2,50	1,25	0,75/1,50
<i>Diözesanverband</i>	0,70	0,45/0,90	0,00	0,00
<i>Kreisverband</i>	Anteil gemäß	Beschluss DV 250,00	Euro jährlich	
<i>Ortsverband</i>	0,40	0,30/0,60	0,00	0,00
Monatsbeitrag	3,00	2,00/4,00	1,25	0,75/1,50

2. Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Mindestbeitrag gehen zugunsten bzw. zu Lasten des Ortsverbandes.

§ 4 Einhebungsverfahren

1. Der Gesamtbeitrag wird durch den KAB-Ortsverband eingehoben und nach Abzug des eigenen Anteils an die KAB-Deutschlands e. V. weitergeleitet.
2. Die KAB-Deutschlands e. V. leitet die Beitragsanteile des KAB-Diözesanverbandes an den Diözesanverband weiter.
3. Der KAB Diözesanverband leitet aus seinem Beitragsanteil einen Betrag in Höhe von je 250,00 Euro jährlich an jeden Kreisverband weiter.

§ 5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

Über die Höhe der Beitragsanteile der Ortsverbände, der Kreisverbände und des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanrat.

Der Beitragsanteil der KAB-Deutschlands e. V. wird vom Bundesausschuss der KAB-Deutschland festgelegt.

Dieses Finanzstatut wurde beim Diözesanrat am 01. Juli 2006 in Regen beschlossen